

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Lanner Anlagenbau GmbH / Januar 2024

1. Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (im Folgenden auch als „Besteller“ bezeichnet) ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die unseren Verkaufsbedingungen widersprechen oder abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten, werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller im Rahmen seiner Bestellungen auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und / oder wir in Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall auf unsere Bedingungen nicht Bezug genommen wird.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Der Besteller hat rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzung, Rücktritt oder Minderung), schriftlich abzugeben, wobei Schriftlichkeit in diesem Sinn Schrift- und Textform einschließt. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle unsere Preislisten und Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angaben zur Ware in unseren Angebotsunterlagen, Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot (z.B. Gewichte, Maße, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Änderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.2 Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliche Vertragsangebote. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung an den Besteller verbindlich.
- 2.3 An Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Unsere Auskünfte und Empfehlungen erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Insbesondere befreien unsere Auskünfte und Empfehlungen den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen hinsichtlich Tauglichkeit und Eignung der Ware für die vom Besteller technisch und wirtschaftlich vorgesehenen Zwecke. Ebenso ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware selbst verantwortlich.

3. Preise, Verpackung

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anders vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk, netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer, und bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben, sind in unseren Preisen nicht enthalten, diese werden in der für den Tag der Rechnungsstellung maßgeblichen Höhe gesondert ausgewiesen und abgerechnet.
- 3.2 Kosten für die Verpackung, Versand (Fracht, etc.), Versicherungen, Zölle und anfallende Steuern, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.3 Unsere Waren enthalten eine Transportverpackung, die den gesetzlichen Anforderungen genügt. Wir verwenden hierfür, soweit möglich, wiederverwendbares, umweltfreundliches, recyclingfähiges Material. Wir sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Verpackungen (z.B. Transportverpackungen) auf Anforderung unserer Kunden unentgeltlich zurückzunehmen. Hierdurch sollen – unter anderem durch eine sortenreine Sammlung und fachgerechte Verwertung – die Auswirkungen von Verpackungsabfall auf die Umwelt reduziert und das Recycling vorangetrieben werden. Sofern Sie eine Rücknahme von Verpackungen durch uns wünschen, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenbetreuer. Eine solche Rücknahme hat an unserem Sitz zu erfolgen. Darüberhinausgehend beteiligen wir uns nicht an den Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial.
- 3.4 Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen in den Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstigen Produktbeschaffungs- und / oder Produktherstellungskosten ein und sollen die Lieferungen länger als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, sind wir und der Besteller berechtigt, unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren eine angemessene Preisanpassung zu verlangen.

4. Zahlung, Zahlungsverzug

- 4.1 Der Kaufpreis ist fällig und die Zahlung des Kaufpreises für Lieferungen und für erbrachte Leistungen hat innerhalb der vereinbarten Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung durch Überweisung auf unser Konto (Tag der Kontogutschrift maßgebend) zu erfolgen.
- 4.2 Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen durchzuführen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche unsere Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich beeinträchtigen und durch welche die Bezahlung unserer Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 4.3 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Ablehnung dieser Bezahlung bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 4.5 Bei Überschreitung des Zahlungszieles kommt der Besteller in Verzug ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf und wir sind berechtigt Zinsen in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens, einschließlich des Ersatzes etwaiger Mehraufwendungen (einschließlich Lager- und Transportkosten), sind uns vom

Besteller zu ersetzen; unsere weitergehenden Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

- 4.6 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nach Abschluss uns bekannt gewordene Umstände, die Zweifel an der Zahlungsbereitschaft des Bestellers entstehen lassen - z. B. ungünstige Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, der Insolvenz über das Vermögen des Bestellers, Wechselproteste, nicht bedingungsgemäße Zahlung aus anderen Abschlüssen und Lieferungen usw. berechtigen uns, die sofortige Bezahlung all unserer Forderungen zu verlangen. Wir sind dann nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung berechtigt und können nach einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt auch ohne Fristsetzung sofort erklären. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Bestellers zu betreten, die gelieferte Ware an uns zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.

5. Lieferung, Lieferfristen

- 5.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage von Genehmigungszeichnungen, Freigaben, Eingang einer vereinbarten Anzahlung und den evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung der Ware unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware im Falle der Vereinbarung einer Versendung dem Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wurde bzw. wenn keine Versendung vereinbart wurde die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.4 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Pandemie, Epidemie) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; vom Besteller erbrachte Leistungen werden erstattet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung an uns vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 Falls wir in Verzug geraten, so muss uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist die Ware durch uns nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für diejenigen Teile zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt waren.
- 5.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Versand- und Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 6.1 Alle unsere Lieferungen erfolgen FCA (Incoterms 2020), soweit nicht anderweitig vereinbart. Die Sendung wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen (in Bezug auf die gelieferten Teilleistungen), wenn wir die Versendungskosten tragen oder wenn wir die Beförderung der Ware übernehmen.
- 6.3 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder zu lagern und sofort zu berechnen.
- 6.4 Soweit eine Abnahme beim Besteller und / oder eine Vorabnahme bei uns stattzufinden hat, gilt die Sache in diesem Zusammenhang und Umfang als abgenommen, wenn
(i) die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist (im Falle der vereinbarten Abnahme)
(ii) wir dem Besteller den Termin unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem 6.4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
(iii) seit der Lieferung oder Installation 3 Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Sache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktage vergangen sind und
(iv) der Besteller die Abnahme / Vorabnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, in unserem Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldenforderung. Bei Verarbeitung, Vermischung und Verbindung von Vorbehaltsware (zusammen: „Verarbeitung“) mit anderen Sachen erfolgen für uns als Hersteller. Die verarbeitete Ware dient uns zur Sicherung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes.
- 7.2 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, durch den Besteller, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstandenen Sache fort und uns steht das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis der Rechnungswerte der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

- 7.3 Über die noch in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware und Miteigentumsanteile darf der Besteller durch Verpfändung, Sicherungsübereignung oder in sonstiger Weise nicht verfügen. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und / oder Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Der Besteller ist auf Widerruf berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und unter der Voraussetzung der Vorausabtretung der Forderungen gemäß Ziffer 7.4 zu veräußern.
- 7.4 Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der verarbeiteten Sache oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher unserer Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis insgesamt bzw. in Höhe unsers etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 7.2 an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 7.5 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware allein oder mit anderen Sachen Gegenstand oder Teilgegenstand eines Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages ist. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an uns bekanntzugeben.
- 7.6 Verfügungen, die den Bedingungen der Absätze 7.4 und 7.5 nicht entsprechen, darf der Besteller über die Vorbehaltsware nicht treffen.
- 7.7 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Besteller uns unverzüglich Nachricht geben.
- 7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freigeben.
- 7.9 Lässt das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an der Ware vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B: Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.

8. Gewährleistung, Mängelrüge

- 8.1 Bei Lieferung von uns hergestellter Waren:
Die Gewährleistung einer zugesagten bestimmten Funktion von den von uns hergestellten Waren, die in Einzelteilen angeliefert werden, kann nur gewährt werden, wenn diese von unserem Personal oder zumindest unter unserer Aufsicht montiert werden.
Für Mängel der Lieferung der Ware haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
- a) Mangelhafte Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten (bei Einschichtbetrieb (d.h. 40h/Woche), bzw. bei Zweischichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) seit Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme (Gewährleistungsfrist) nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang/Abnahme liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung mangelhaft sind. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Fremderzeugnisse, die in unsere Geräte eingebaut werden, Motoren, elektrische Anlagen usw. beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen; in diesem Fall können wir erst in Anspruch genommen werden, wenn die Geltendmachung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos war, ohne dass der Besteller dies zu vertreten hat, oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz des Vorlieferanten, aussichtslos ist. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, setzt voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Pflicht nach § 377 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- b) Gewährleistungsansprüche für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sind ausgeschlossen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere übermäßige Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Anschlüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- c) Der Besteller hat uns für die Durchführung der Mangelbeseitigung eine angemessene Frist einzuräumen und uns mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu gestatten, andernfalls sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- d) Kommen wir berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Bestellers nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, so steht dem Besteller nach Ablauf einer angemessenen Frist das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl auf Rückgängigmachung des Vertrages gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu.
- e) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet, wie für die Ware. Die Frist für die Mängelhaftung an der Ware wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeit verursachten Betriebsunterbrechung verlängert, ohne aber, dass eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen beginnt, soweit dies nicht anderweitig vereinbart ist.
- f) Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und / oder ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
- 8.2 Bei Lieferung von Fremderzeugnissen:
Bei Lieferung und Montage von Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Haftung für die Lieferung und die Montage lediglich auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Die Bedingungen des Dritten stelle wir auf Anfrage des Bestellers zur Verfügung.
- 8.3 Sonstiges:
Unser Recht die Gewährleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern, bleibt unberührt. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bei uns in Schrift- oder Textform eingereicht werden. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im

Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden) sind nach §9 zu beurteilen.

9. Haftung

- 9.1 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.2 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.
- 9.3 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
- 9.4 Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 9.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 9.6 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei, es sei denn, dass der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 10.2 Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz, wenn der Besteller Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen UN-Kaufrechts.
- 11.2 Rechte des Bestellers aus dem mit uns getätigten Rechtsgeschäft sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung übertragbar.

Lanner Anlagenbau GmbH, Kehlerfeld 9, D-77971 Kippenheim, www.lanner.de
